



**Gebührenordnung zur Friedhofsordnung  
der Gemeinde Bad Emstal**

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Bad Emstal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Emstal vom 18.04.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 05.10.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Bad Emstal folgende

## Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

### I. GEBÜHRENPFLICHT

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Emstal vom 18.04.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. GEBÜHRENARTEN**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche 20,00 €

- b) Aufbewahrung einer Aschurne 20,00 €
- c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 43,00 €

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzung der Friedhofskapelle 83,00 €

### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 1.080,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte

aa) Erstbestattung 1.080,00 €

bb) jede weitere Bestattung 1.080,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte 312,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnengrabstätte, im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in einem schmucklosen Rasurnengrab für die erste Urne 350,00 €

b) in einer Urnengrabstätte, im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in einem schmucklosen Rasurnengrab für die zweite Urne 350,00 €

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung (Wahlgrab) 350,00 €

- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt gegen eine Gebühr von 240,00 €.

### **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche innerhalb desselben Friedhofs, nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde oder in eine andere Stadt/Gemeinde

nach tatsächlichem Aufwand

- (2) Für die Umbettung einer Aschurne innerhalb desselben Friedhofs, nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde oder in eine andere Stadt/Gemeinde

nach tatsächlichem Aufwand

### **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 420,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 1.200,00 € |
| c) schmuckloses Rasenreihengrab  | 1.680,00 € |

- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Urnengrabstätte  | 630,00 € |
| b) schmuckloses Rasenurnengrab  | 770,00 € |
| c) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 630,00 € |

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 18, 21 und 24) der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Reihengrabstätten je Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach Absatz 1

- b) bei Urnengrabstätten je Jahr der Verlängerung 1/20 der Gebühr nach Absatz 2
- (4) Für den Wiedererwerb einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für eine Grabstelle 1.240,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 1.240,00 €
  - c) schmuckloses Rasenwahlgrab je Grabstelle 1.680,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei Wahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach Absatz 1
- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 30 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
    - 1) bei Reihengrabstätten/einstelligen Wahlgrabstätten 735,00 €
    - 2) bei Urnengrabstätten 288,00 €
    - 3) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 909,00 €
  - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten wird bei einer Grabräumung vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit pro Jahr der vorzeitigen Räumung und Grabstelle ei-

ne Gebühr in Höhe von 50,00 € für Pflegearbeiten erhoben.

- (3) Bei Urnengrabstätten wird bei einer Grabräumung vor Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr der vorzeitigen Räumung eine Gebühr in Höhe von 20,00 € für Pflegearbeiten erhoben.
- (4) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 25.04.2013 aufgestellt wurde (§ 33 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |   |          |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten/einst. Wahlgrabstätten | 735,00 € |
| 2) bei Urnengrabstätten                         | 288,00 € |
| 3) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten            | 909,00 € |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

### § 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 28 der Friedhofsordnung) 30,00 €
- b) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- |               |         |
|---------------|---------|
| 1) für 1 Jahr | 30,00 € |
|---------------|---------|
- c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

- nach Zeitaufwand gemäß § 8 Abs. 2 der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bad Emstal.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Emstal vom 18.04.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Emstal den 06.10.2017

gez. Stefan Frankfurth  
Erster Beigeordneter